



**Antrag Nr. 03
der Fraktion ÖAAB/Christliche Gewerkschafter
an die 171. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Leiharbeit – Bilanzwahrheit & Bilanzklarheit der Personalkosten, Obergrenze von 10%

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Gesetzgeber auf, eine Obergrenze für Leiharbeit pro Betrieb von 10% der im Jahresdurchschnitt Beschäftigten gesetzlich zu verankern und in § 197 UGB einen zusätzlichen Absatz (3) „Aufwendungen für Personalaufwand/Leiharbeit/Zeitarbeit dürfen nicht als Sachkosten der Bilanz erfasst werden“ festzuschreiben.

Begründung:

Leiharbeit - beziehungsweise juristisch korrekt „Arbeitskräfteüberlassung“ - ist eine atypische Beschäftigungsform, die in den letzten Jahren ständig zugenommen hat. Ursprünglich für den Einsatz von kurzfristigen Arbeitsspitzen erdacht, setzen viele Unternehmen Leiharbeit in zunehmendem Maß als strategisches Element der Personalpolitik ein.

In vielen Unternehmen werden trotz hervorragender Bilanzzahlen laufend Planstellen abgebaut und Personal freigesetzt bzw. in die Pension gedrängt. Die vielfach geübte Praxis Eigenpersonal abzubauen, um kurz darauf über Personalbereitsteller Leihpersonal wieder einzustellen und so Personalkosten in Sachkosten „umzuwandeln“, ist abzustellen. Personal frühzeitig in die Pension zu drängen, führt zu geringeren Beitragszahlungen in das Sozialsystem für die Allgemeinheit und zu geringeren Pensionen für die Einzelnen.

Das für die Arbeitgeberseite – vor allem, um Produktionsspitzen abzudecken – attraktive System der Leiharbeit darf nicht regulärer Ersatz für die typische Form der unselbstständigen Erwerbstätigkeit werden. Vor allem nach der neuen Arbeitszeitregelung, wo 12 Stunden Arbeitstage für Produktionsspitzen genutzt werden können, ist es die Pflicht der Arbeitgeber den nächsten Schritt in Richtung nachhaltiger Arbeitsplatzschaffung zu ermöglichen.

Eine Limitierung der Leiharbeiter auf zehn Prozent der im Jahresdurchschnitt Beschäftigten pro Betrieb wäre zielführend. Bei Überschreitung dieser Grenze könnten etwa die Beiträge des Arbeitgebers zur Arbeitslosenversicherung erhöht werden. Der öffentliche Bereich hat eine besondere gesellschaftliche Verantwortung. Deshalb soll Leiharbeit dort nur in besonderen Ausnahmefällen vorkommen.

Angenommen **X**

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig